

**Sitzung der Rundfunkkommission
am 3. Dezember 2025
in Berlin**

– TOP 1: Künstliche Intelligenz und Urheberrecht –

Beschluss

1. Mit dem rasanten Fortschritt und Bedeutungsgewinn Künstlicher Intelligenz (KI) erfährt die Medienwelt aktuell grundlegende Veränderungen. Journalistinnen und Journalisten integrieren KI in ihre Arbeitsprozesse. Die Analyse großer Datenmengen und automatisierte Aufbereitung von Inhalten erleichtern die journalistische Arbeitsweise und steigern ihre Effizienz. Gleichzeitig entwickeln weltweit einflussreiche Technologieunternehmen vortrainierte sogenannte „Large Language Models“. Diese Systeme werden mittels einer Vielzahl öffentlich zugänglicher Inhalte im Internet trainiert und mit tagesaktuellen Inhalten präzisiert, um eine individuell auf die Nutzeranfrage zugeschnittene Antwort zu liefern. Die eingesetzten Systeme machen dabei auch vor Paywalls der Inhalteanbieter nicht halt.

Die zugrundeliegenden Quellen werden teilweise nur rudimentär benannt und von den Nutzenden regelmäßig nicht aufgerufen. Inhalteanbieter verzeichnen mittlerweile einen teilweise dramatischen Rückgang an Zugriffen auf ihre Websites und erhalten vielfach keine Vergütung für die Verwendung ihrer Inhalte durch KI-Anbieter. Die Refinanzierbarkeit der Anbieter journalistisch-redaktioneller Inhalte ist hierdurch ebenso bedroht wie die Medienvielfalt in Deutschland und Europa.

2. Gleichzeitig führen Auslegungsfragen zur Anwendbarkeit von Text- und Data-Mining-Schranken auf das Training sowie die Nutzung zur Optimierung der durch KI-Modelle erstellten Antworten zu Rechtsunsicherheit für alle Betroffenen. KI-Anbieter sehen sich mit einer möglichen Unzulässigkeit ihres Handelns konfrontiert, während Rechtsinhaber in Unklarheit gelassen werden, ob sie einen Nutzungsvorbehalt erklären müssen und in welcher Form dieser von KI-Anbietern erkannt und akzeptiert werden muss. Durch Verschleieren der Identität ihrer Crawler und Bots sowie des Zwecks ihres Zugriffs durch manche KI-Anbieter werden erklärte Nutzungsvorbehalte zudem umgangen.

Auch in der praktischen Durchsetzung urheber- und leistungsschutzrechtlicher Ansprüche gerät das bestehende System an Grenzen. Mangels hinreichender Transparenzvorschriften können Rechtsinhaber oftmals weder feststellen noch nachweisen, dass ihre Inhalte verwertet wurden und ihnen urheberrechtliche Ansprüche zustehen könnten. Schließlich sind Einzelvereinbarungen mit Inhaltenanbietern zur urheber- und leistungsschutzrechtlichen Vergütung angesichts der großen Mengen verwendeter Daten von KI-Systemen und der Vielzahl von Inhaltenanbietern nicht flächendeckend umsetzbar.

3. Die Rundfunkkommission sieht vor diesem Hintergrund die dringende Notwendigkeit, den bestehenden Rechtsrahmen im deutschen und europäischen Urheberrecht anzupassen. Nach Überzeugung der Länder gilt es dabei, die rechtlichen Rahmenbedingungen fortzuentwickeln, um Innovation und technologischen Fortschritt einerseits zu ermöglichen und zu fördern, aber zugleich die Refinanzierbarkeit journalistischer Angebote, Meinungs- sowie Medienvielfalt zu sichern und ein Level Playing Field für alle Akteure zu schaffen.
4. Die Rundfunkkommission fordert den Bundes- und europäischen Gesetzgeber daher auf, zeitnah Vorschläge zur Anpassung der urheberrechtlichen Rahmenbedingungen vorzulegen und begrüßt gerade auch vor dem Hintergrund der 2026 anstehenden Evaluation des EU-Urheberrechts die ergriffenen Initiativen im Europäischen Parlament, sowie die im Rahmen der Justizministerkonferenz der Länder eingerichtete Arbeitsgruppe zu KI und Urheberrecht. Aus Sicht der Rundfunkkommission kommen unter anderem die folgenden Anpassungen in Betracht, die auch in die von der Rundfunkkommission am 22. Oktober 2025 zur Kenntnis genommenen Eckpunkte für einen Teil 2 des Digitale-Medien-Staatsvertrags Aufnahme gefunden haben:
 - a. Gesetzgeberische Klarstellung, inwiefern die bestehenden Regelungen zum Text- und Data-Mining im nationalen Urheberrecht (§§ 44b, 60d UrhG) und auf europäischer Ebene (Art. 3 und 4 DSM-Richtlinie) auf das Training von KI-Modellen Anwendung finden und in welcher Form gegebenenfalls der Nutzungsvorbehalt nach § 44b Abs. 3 UrhG in Umsetzung von Art. 4 Abs. 3 DSM-Richtlinie wirksam erklärt werden kann.
 - b. Schaffung einer eigenständigen urheberrechtlichen Schrankenregelung, die die Besonderheiten des Trainings von KI für das Urheberrecht, auch mit Blick auf territoriale Anwendbarkeit, angemessen berücksichtigt. Denkbar wäre etwa ein „Vergütungsvorbehalt“, bei dem der Urheber den Zugriff der

KI auf seine Inhalte grundsätzlich erlaubt, sich bei Verwendung der Inhalte für das Training des KI-Modells aber eine angemessene Vergütung vorbehält.

- c. Schärfung der Transparenzvorschriften für KI-Anbieter über die in Art. 53 Abs. 1 lit. d) der EU-Verordnung über künstliche Intelligenz vorgesehene bloße Zusammenfassung hinaus. KI-Anbieter auch aus Drittstaaten, sofern deren Systeme auf den europäischen Markt gebracht werden, sollen die Inhalte, auf die sie zugreifen, so detailliert wie technisch und praktisch möglich auflisten müssen. Damit einher geht eine klare Kennzeichnungspflicht für Crawler und Bots. Jeder Zugriff auf Datenbestände soll eindeutig angeben müssen, aus welchem Unternehmen der Zugriff erfolgt und welchem Zweck er dient.
- d. Einführung eines gesetzlichen Vergütungsanspruchs, der entweder unmittelbar kraft Gesetzes entsteht oder durch einen erklärten „Vergütungsvorbehalt“, der in einem zentralen Register dokumentiert ist, ausgelöst wird. Für die Abwicklung der Ansprüche könnte sich eine kollektive Wahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften anbieten.